

An die zuständige Unterhaltsvorschussstelle
(Name und Anschrift)

Antrag auf Unterhaltsvorschuss nach dem UVG (Unterhaltsvorschussgesetz)

Eingangsstempel der Behörde

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und in
Blockschrift aus!

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis
- Vaterschaftsanerkennnis oder –feststellung
- Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund
- Vollmachten/Betreuungsvollmachten
- Schulbescheinigung (ab 15 Jahren)
- Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)
- Eheurkunde
- Scheidungsbeschluss
- Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt)
- Niederlassungs-/Aufenthaltserteilnis
- Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen
- SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren)

Die Leistung nach dem UVG wird beantragt:

- ab Antragsmonat
- auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens einen Monat vor Antragstellung)
- ab dem: _____

Eine rückwirkende Bewilligung kann gemäß § 4 UVG nur längstens einen Monat vor Antragstellung (Eingang der Behörde) erfolgen. Dies gilt nur, soweit es an zumutbaren nachweislichen Unterhaltsbemühungen (i. V. m. Pkt. 8) des Berechtigten gegenüber dem anderen Elternteil nicht gefehlt hat.

1. Personalien

1.1 Angaben zum Kind, für das die Leistung beantragt wird

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

1.2 Das Kind lebt bei

- seiner Mutter
- seinem Vater
- einer anderen Person/ im Heim seit:

Anmerkung

Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine **häusliche Gemeinschaft** besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind bei Verwandten, in einem Heim oder in einer anderen Familie untergebracht ist.

1.3 Umgang

Wie oft hat der andere Elternteil Umgang mit Ihrem Kind?

Bitte geben Sie zwingend eine detaillierte Erklärung ab!

Nie

jede Woche

jede 2. Woche

jede 3. Woche

monatlich

Montag: von _____ bis _____ Uhr

Dienstag: von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch: von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag: von _____ bis _____ Uhr

Freitag: von _____ bis _____ Uhr

Samstag: von _____ bis _____ Uhr

Sonntag: von _____ bis _____ Uhr

Zusätzliche Bemerkungen zum Umgang:

1.4 Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, Vorname(n), Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Haben Sie eine(n) gerichtlich bestellte(n) Betreuer(in)/gesetzliche(n) Vertreter(in)?

nein

ja

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

1.5 Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt

ledig

verheiratet oder in gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend seit:

geschieden seit:

verwitwet seit:

1.6 Alleinerziehung

Ich habe mit dem anderen Elternteil nie zusammengelebt.

Ich führe mit dem anderen Elternteil noch eine Beziehung und wir betreuen das Kind gemeinsam.

Ich lebe von dem anderen Elternteil getrennt seit:

Ich lebe vom Ehegatten/ eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner dauernd getrennt
seit: _____

Name, Vornamen des jetzigen Ehegatten / eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Einrichtung (Einrichtungen sind z. B. Krankenhäuser, Pflege-u. Fachkliniken sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.)

seit: _____

1.7 Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern mit dem anderen Elternteil

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater

Soweit erforderlich fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.

2. Aufenthaltstitel bei ausländischen Staatsangehörigen

Das Kind ist im Besitz einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)

ja nein

befristet bis: _____

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)

ja nein

befristet bis: _____

3. Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind (nichteheliche Kinder)

Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt

ja nein

Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft

ja nein

Es besteht eine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft

ja nein

4. Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind (eheliche Kinder)

Es besteht eine Beistandschaft

ja nein

Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes

ja nein

Ein Verfahren zur Ehelichkeitsanfechtung des Kindes ist bereits anhängig

ja nein

5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt	
Name, Vorname(n), Geburtsname <input type="checkbox"/> verstorben am _____	
Geburtsdatum, Geburtsort	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer aktuelle oder letzte bekannte Anschrift	
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
Ist ein(e) gerichtlich(e) bestellte(r) Betreuer(in)/gesetzlich(e) Vertreter(in) eingesetzt? (Angabe, falls bekannt)	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Name, Vorname:	
Anschrift:	Telefonnummer:
Schulabschluss:	Erlerner Beruf:
<input type="checkbox"/> ist beschäftigt bei Firma: Anschrift:	Tätigkeit:
Monatliches Einkommen: EUR	<input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto
<input type="checkbox"/> ist selbständig, Name der Firma:	
<input type="checkbox"/> verkauft professionell Ware im Internet (Portal und Nutzernamen angeben):	
<input type="checkbox"/> ist Schüler/Student	
<input type="checkbox"/> ist Renteneempfänger seit:	Rententräger :
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld I (SGB III) seit:	Arbeitsagentur:
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld II (SGB II) seit:	Job-Center:
<input type="checkbox"/> bezieht Grundsicherung (SGB XII) seit:	Sozialamt:
<input type="checkbox"/> hat Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Höhe:	
<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte:	
<input type="checkbox"/> befindet sich im Insolvenzverfahren seit:	Amtsgericht:
<input type="checkbox"/> ist krankenversichert bei:	
<input type="checkbox"/> lebt mit dem neuen Partner/in in häuslicher Gemeinschaft? Einkommen Partner/-in:	EUR
<input type="checkbox"/> lebt mit weiteren, eigenen Kindern zusammen ; Name, Alter:	
<input type="checkbox"/> hat weitere Kindern außerhalb des Haushalts; Name, Alter:	

5.1 Vermögen		Wert
<input type="checkbox"/> Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)		EUR
Anschrift:		
<input type="checkbox"/> Kapitallebensversicherung bei		EUR
<input type="checkbox"/> Sparguthaben bei		EUR
<input type="checkbox"/> Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei		EUR
<input type="checkbox"/> Girokonto IBAN:		EUR
<input type="checkbox"/> PKW	Marke	Kennzeichen
		EUR
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		EUR
Gesundheitliche Belastungen		
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderung	%	<input type="checkbox"/> keine bekannt
<input type="checkbox"/> Sonstiges		

6. Angaben zur Unterhaltsverpflichtung	
Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, wurde durch	
<input type="checkbox"/> ein Urteil <input type="checkbox"/> einen Beschluss <input type="checkbox"/> einen Vergleich <input type="checkbox"/> eine Urkunde festgestellt.	Gericht/Behörde, Aktenzeichen: <hr/>
<input type="checkbox"/> noch nicht festgestellt, weil	
Bitte fügen Sie dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, Beschlusses, Vergleichs bzw. der Urkunde im Original bei.	

7. Unterhaltszahlungen	
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt , regelmäßig Unterhaltszahlungen?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR seit:
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von	EUR am:
Vorauszahlungen sind geleistet worden	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	für die Zeit von bis in Höhe von EUR
Zahlt der andere Elternteil die Gebühren/Beiträge z.B. für Kindergarten/ Hort/Schule/Verein?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Höhe von	EUR
<input type="checkbox"/> direkt an Sie	<input type="checkbox"/> direkt an Kindergarten/ Hort/Schule/Verein
Haben Sie auf Unterhalt vom anderen Elternteil verzichtet; liegt eine Freistellungsvereinbarung vor?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen)	
Erhalten Sie Unterhaltszahlungen von Dritten, zum Beispiel von den Großeltern?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt , regelmäßig sonstige Ausgaben?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR für

8. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Was haben Sie unternommen?

Haben Sie z. B.

- | | | |
|---|---------------------------------|-------------------------------|
| a) die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| b) Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| c) Gerichtlichen Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| d) beim Jugendamt eine Beratung im Rahmen des § 18 SGB VIII erhalten? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| e) eine Unterhaltsbeistandschaft beantragt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| f) versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| g) einen Rechtsanwalt beauftragt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
- Name, Vorname, Anschrift, Telefon

Ergänzende Bemerkungen

9. Bei Tod eines Elternteils

Waisenbezüge, Abfindungen oder Schadensersatzleistungen wegen Tod eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners

<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen.	Grund des Nichtbezugs			
<input type="checkbox"/> wird bezogen von	Bezeichnung der Stelle		Betrag - monatlich - EUR	
<input type="checkbox"/> wurde beantragt bei	Bezeichnung der Stelle am		Datum	
Vorauszahlungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/ gewährt	am	Datum Betrag EUR
Einmalige Abfindungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> gezahlt	am	Datum Betrag EUR

10. Kindergeld, Auslandskindergeld, kindergeldähnliche Leistungen, Leistungen

Für das Kind wird gezahlt

- Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- eine Leistung für Kinder, die außerhalb des Bundesgebietes oder die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird und dem Kindergeld vergleichbar ist.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

11. Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren

11.1 Abschnitt I:

Beziehen Sie oder Ihr vorgenanntes Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?	<input type="checkbox"/> ja	Bitte aktuellen Leistungsbescheid mit Berechnungsbögen beifügen!
	<input type="checkbox"/> nein	

11.2 ABSCHNITT II (für Kinder ab 15 Jahren):

Besucht Ihr Kind eine allgemeinbildende Schule?	<input type="checkbox"/> ja	Bitte Schulbescheinigung beifügen!
	<input type="checkbox"/> nein	

Wenn nein, geben Sie bitte an, über welche Einkünfte Ihr Kind derzeit verfügt (außer Kindergeld) und reichen Sie **aktuelle Nachweise** hierüber ein.

Ausbildungsvergütung	Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/ Leistungsträger	Zeitraum der Ausbildung	netto
Kinderwohngeld	Behörde	seit	Höhe
Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr/freiwilliges ökologisches Jahr), Bundesfreiwilligendienst oder Ähnliches	Art des Freiwilligendienstes	Zeitraum des Dienstes	Leistungshöhe
Arbeitsverdienst	Arbeitgeber	unbefristet/befristet bis	netto
Einkünfte aus Vermögen (Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung, aus Kapitalvermögen)	Art		Nettohöhe
Sonstiges (z. B. Sozialleistungen, Halbwaisenrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit)	Art/Leistungsträger	Zeitraum	Nettohöhe

11.3 Abschnitt III (Abzüge):

Werbungskosten:	<input type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> ja	Art:	Höhe:

12. Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt

Haben Sie einen Antrag auf folgende Leistungen gestellt oder erhalten Sie bereits laufenden Leistungen?

- nein
- ja, ALG II; Jobcenter: BG-Nummer:
- ja, Grundsicherung (SGB XII); Sozialamt Aktenzeichen:

13. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Haben Sie für das Kind bereits Unterhaltsvorschussleistungen bekommen oder beantragt? (**Bescheid bitte beifügen**)

- nein
- ja, von Behörde: Zeitraum:
- Zeitraum:

14. Bankverbindung

IBAN

D	E																
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Name der Bank

Für den Fall einer möglichen Direktzahlung des Kindesunterhaltes wird Ihre Bankverbindung an den unterhaltspflichtigen Elternteil weitergeleitet.

Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind.

Für die Leistungen nach dem UVG werden Name, Anschrift und Geburtstag des Kindes und des Antragstellers auf Datenträger gespeichert. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen der Kommunalverwaltung (wie z. B. Sozialzentrum, Wohngeldstelle), die diese zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung und Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Vormund, Pfleger oder Jobcenter ausgetauscht werden.

Das Merkblatt zum UVG habe ich erhalten. Auf meine Anzeigepflicht bin ich besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I), verpflichtet. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

Bevor Sie den Antrag abgeben oder absenden, prüfen Sie bitte, ob Sie alle Angaben vollständig und richtig gemacht haben.

Fügen Sie bitte die Nachweise bei. Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift.

Beachten Sie bitte, dass nur bewilligt werden kann, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und erforderliche Unterlagen eingereicht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail an uns!

Gelesen

Datum: _____

Unterschrift: _____

MERKBLATT

zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(Stand: 01.07.2017)

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich stellen.

Das Antragsformular erhalten Sie in der Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle).

Dienstort: Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg an der Havel

Sprechzeiten: Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

oder im Internet unter www.stadt-brandenburg.de Service: Dienstleistungen: Unterhaltsvorschuss

Der **Antrag** sollte möglichst **zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen persönlich** bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis
- Vaterschaftsanerkennnis oder –feststellung
- Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund
- Vollmachten/Betreuungsvollmachten
- Schulbescheinigung (ab 15 Jahren)
- Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltspflichtung etc.)
- Eheurkunde
- Scheidungsbeschluss
- Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt)
- Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis
- Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen
- SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen)

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Ihr Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
3. und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder** wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus hat Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

1. es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
2. es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird oder

3. der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

II. Wann besteht **k e i n** Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- Ihr Kind nicht von Ihnen (allein) betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
- Sie als allein erziehender Elternteil sich weigern, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den Ihnen bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen)

- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt. Dazu gehört bei noch nicht festgestellter Vaterschaft die Nennung aller für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer.
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist (Stiefeltern)
- unzureichende Erwerbsobliegenheiten des Kindes, nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nicht nachgewiesen werden (Ausnahme, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet).

Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden im UVG wie Ehegatten angesehen.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG).

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für:

Kinder unter 6 Jahren	150,00 Euro,
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	201,00 Euro,
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	268,00 Euro.

Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (nur ab Vollendung des 12. Lebensjahres)

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt. Teilzeiträume werden taggenau zusammengerechnet.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, unternommen haben.

V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige UV-Stelle über.

VI. Welche Pflichten haben Sie als derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, müssen Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Durchführung des UVG zuständigen Stelle anzeigen. Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn

- Ihr Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen ausscheidet (das gilt auch bei Umzug zum anderen Elternteil) oder stirbt;
- Sie heiraten (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen oder
- wenn Sie die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnehmen;
- der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet;
- der bisher unbekannt Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils Ihnen bekannt werden;
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt;
- der andere Elternteil gestorben ist;
- sich die Bankverbindung ändert;
- Sie als allein erziehender Elternteil mit dem Kind umziehen.
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt bzw abgeschlossen hat
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.)

VII. In welchen Fällen muss die UVG-Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die UVG-Leistung muss von Ihnen ersetzt oder von Ihrem Kind zurückgezahlt werden, wenn

- Sie bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- Sie als allein erziehender Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III)
- nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VI aufgeführten Änderungen nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt Ihres Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.